



NIEDERSCHRIFT

Sitzung: 3. Sitzung des Stadtrates

Datum: Montag, 26. April 2021
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 19:37 Uhr
Ort: Joseph-von-Fraunhofer-Halle

Anwesenheiten:

Anwesend:

Vorsitzender

Pannermayr, Markus

Mitglieder CSU

Beck, Herbert, Dipl.-Ing. (FH)
Christ, Hannelore
Christmann, Artur
Dilger, Katharina
Frischhut, Holger
Fuchs, Andreas
Lerner, Renate
Mittermeier, Peter
Naber, Maximilian, Dipl.-Kfm.
Obermaier, Robert, Prof. Dr.
Reisinger, Hubert
Ritt, Christian
Ritt, Hans
Schreyer, Franz
Schultes, Ulrich
Solleder, Albert, Dr.
Wackerbauer, Martin, Dipl.-Ing. (FH)

Mitglieder Grüne

Grundl, Erhard
Niedermeier, Feride
Steinbach, Wolfgang
Steinmetzer, Jürgen
Webster, Heidi

Mitglieder AfD

Miazga, Corinna

entschuldigt

3. Sitzung des Stadtrates am 26. April 2021

1. Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.
2. Oberbürgermeister Pannermayr weist auf den durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.04.2021 erledigten Tagesordnungspunkt 24 hin.
3. Des Weiteren wird nochmals darauf hingewiesen, dass Tagesordnungspunkt 27 abgesetzt wurde, da die Beschlussfassung im Zuständigkeitsbereich des Bau- und Planungsausschusses liegt.
4. Der Fraktionsvorsitzende der CSU, Herr Holger Frischhut, beantragt, den Tagesordnungspunkt 2 ebenfalls abzusetzen. Der Antrag wird mit einem Abstimmungsergebnis von 29:10 Stimmen angenommen.
5. Gegen den Antrag des Fraktionsvorsitzenden der ödp/PU, Herrn Karl Dengler, die im nicht-öffentlichen TOP 18 thematisierten Baukosten bereits beim TOP 15 im öffentlichen Teil zu behandeln und zu beschließen, werden keine Einwände erhoben und somit dem Antrag stattgegeben.
6. Im Übrigen besteht mit der Tagesordnung Einverständnis.

Öffentlicher Teil

TOP 1

Sachstandsbericht Corona

Berichterstatter: Oberbürgermeister Pannermayr

Sachvortrag:

Oberbürgermeister Pannermayr gibt einen Sachstandsbericht über die Corona-Situation in der Stadt Straubing.

Aktuell stellt die Lage laut Gesundheitsamt ein diffuses Infektionsgeschehen auf immer noch hohem Niveau dar.

Die Intensivstation des Straubinger Klinikums meldet eine sehr hohe Auslastung mit Covid-19-Patienten, die aktuell im Durchschnitt jünger sind und deren Krankheit einen schweren Verlauf nimmt.

Oberbürgermeister Pannermayr erläutert die Corona-Inzidenzwerte von Beginn der Pandemie bis zum aktuellen Zeitpunkt in Straubing, die Bettenbelegung im Klinikum sowie die Entwicklung der Impfungen in Stadt und Landkreis.

Auf die als Anlage beigefügte Präsentation wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis:
zur Kenntnis genommen

Verteiler:
10

Anlage:
1 Präsentation

TOP 2

Corona-Pandemie;
hier: Antrag des Stadtrates Johannes Spielbauer vom 10.02.2021

Berichterstatter: Oberrechtsrat Hartl

Durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 3

Gäubodenvolksfest 2021;
hier: Absage aufgrund der Corona-Pandemie

Berichterstatter: Oberrechtsrat Hartl

Sachvortrag:

In Umsetzung der Festausschussbeschlüsse vom 04. Dezember 2020 hat die Verwaltung Ende letzten bzw. Anfang dieses Jahres die Festwirte und Schausteller mit (bis auf wenige Ausnahmen) zwischenzeitlich bestandskräftigen Bescheiden zum Gäubodenvolksfest 2021, eine öffentliche Einrichtung der Stadt gemäß Art. 21 Gemeindeordnung (GO), zugelassen.

Bereits in der Ausschreibung hat die Stadt deutlich gemacht, dass die Durchführung des Festes davon abhängen wird, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt

- eine solche Veranstaltung rechtlich zulässig ist,
- sie unter Infektionsschutzgesichtspunkten umsetzbar,
- ihre Durchführung für alle Beteiligten wirtschaftlich darstellbar und
- dabei ihr traditioneller Charakter gewahrt ist.

Sämtliche Bescheide wurden daher mit einer auflösenden Bedingung versehen, wonach die Zulassung erlischt, wenn der Stadtrat durch Beschluss feststellt, dass das Gäubodenvolksfest 2021 nicht stattfinden kann.

Bei COVID 19 handelt es sich um eine möglicherweise schwer, eventuell sogar tödlich verlaufende ansteckende Krankheit, deren Infektiosität und Virulenz (Ausprägungsgrad der krankheitserzeugenden Eigenschaften) von der weiteren Entwicklung des Virus (Entstehung von Mutationen) abhängt. Durch die rasante Ausbreitung der Coronavirus-Mutation B.1.1.7, auch bekannt als sog. „britische Variante“, die nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen um 30 bis 50 Prozent ansteckender ist als der ursprüngliche SARS-CoV-2-Erreger und offenbar vermehrt Kinder und Jugendliche befällt, hat die pandemische Situation eine zusätzliche Dynamik gewonnen. Der Inzidenzwert steigt seit Anfang März 2021 wieder deutlich an. Wie der Presse zu entnehmen ist, werden bereits Kapazitätsprobleme der Intensivstationen der Krankenhäuser bei der Behandlung von hieran erkrankten Personen berichtet. Ohne eine suffiziente Impfung des überwiegenden Anteils der Bevölkerung (hierfür sind ggf. auch gegen Mutanten wirksame Impfstoffe notwendig), die für eine sogenannte Herdenimmunität (Immunität eines hohen Prozentsatzes der Bevölkerung) als Schutz vor schweren bzw. tödlichen Krankheitsverläufen erforderlich ist, stellt eine Veranstaltung wie das Gäubodenvolksfest nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes Straubing ein erhebliches Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung dar.

Eine verlässliche Prognose, wie sich die Situation im August darstellen wird, ist jedoch weder dem Gesundheitsamt Straubing noch den infektiologisch tätigen Wissenschaftlern möglich. Insbesondere ist derzeit noch unklar, welchen Einfluss das Frühlingwetter und die damit einhergehenden steigenden Temperaturen auf die Virus-Mutationen haben.

Angesichts dessen ist – auch unter Berücksichtigung eines ansteigenden Impftempos – realistischer Weise nicht damit zu rechnen, dass im August eine Veranstaltung in der Größenordnung und dem Zuschnitt des Gäubodenvolksfestes unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben durchführbar sein wird.

Vor diesem Hintergrund dürften die rechtlichen Rahmenbedingungen für Veranstaltungen, §§ 5 ff. Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV; BayRS 2126-1-16-G), in absehbarer Zeit wohl nicht weiter gelockert werden. Auch das am 23. April 2021 in Kraft getretene Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (BT-Drs. 19/28444), mit dem durch Änderung des Infektionsschutzgesetzes zum einen eine „bundesweit verbindliche Notbremse ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100“ eingeführt und zum anderen die Bundesregierung ermächtigt wird, zur einheitlichen Festsetzung von Corona-Maßnahmen Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, die an die Überschreitung einer Inzidenz von 100 geknüpft sind, sieht tendenziell eher eine Verschärfung der Maßnahmen vor. Schließlich dauert der am 9. Dezember 2020 von Herrn Innenminister Joachim Herrmann erneut festgestellte Katastrophenfall immer noch an.

Die Entscheidung über die Durchführung des Gäubodenvolksfestes 2021 kann nicht länger aufgeschoben werden. Die Faktoren Zeit, Ressourcen, Ergebnis sowie Kunden- und Besucherzufriedenheit sind auszubalancieren. Die Planung und Organisation einer Großveranstaltung in dieser Dimension und Gestaltung sowie den vorgegebenen Rahmenbedingungen erfordern einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf. Die beteiligten Vertragspartner und Dienstleister benötigen ebenfalls Planungssicherheit. Deshalb ist nach jetziger Einschätzung der Sachlage darüber zu urteilen.

Zwar verlieren die zugelassenen Festwirte und Schausteller mit der Absage des Gäubodenvolksfestes Umsatzmöglichkeiten in beträchtlichem Ausmaß. Dem gegenüber steht aber die Gefahr einer weiteren Verschärfung der Infektionslage einhergehend mit einer möglichen Überlastung des Gesundheitswesens und schlimmstenfalls dem Tod von Menschen. Wegen der überragenden Bedeutung von Leben und Gesundheit der möglicherweise Gefährdeten überwiegen daher die für eine Absage des Festes streitenden Gründe.

Der Festausschuss hat die Thematik am 23. April 2021 vorberaten und dem Stadtrat einstimmig empfohlen, das Fest abzusagen.

Anders als das Gäubodenvolksfest ist die parallel stattfindende Ostbayernschau eine Veranstaltung der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH (nach § 69 GewO festgesetzter Jahrmarkt im Sinne des § 68 Abs. 2 GewO). Die oben genannten Überlegungen gelten jedoch in gleicher Weise auch für die Ostbayernschau. Die Gesellschaft hat sich daher in der Aufsichtsratssitzung vom 23. April 2021 mit dieser Fragestellung befasst und die Durchführung der Ostbayernschau an die des Gäubodenvolksfestes geknüpft.

Beschluss:

Das Gäubodenvolksfest wird aufgrund der pandemiebedingten Rahmenbedingungen auch in diesem Jahr nicht durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich beschlossen
(38:1)

Verteiler:
15, 3, SAUV

TOP 4

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

TOP 4.1

hier: Veröffentlichung der Protokolle aus öffentlichen Sitzungen im Internet

Berichterstatter: Oberrechtsrat Hartl

Sachvortrag:

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen hat mit Schreiben vom 14.04.2020 beantragt, die Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2020-2026 des Stadtrates der Stadt Straubing so anzupassen, dass künftig bezüglich des Stadtrates und des Haupt- und Finanzausschusses die Beschlussvorschläge der Verwaltung und die Protokolle der öffentlichen Sitzungen barrierefrei auf der Homepage der Stadt Straubing bereitgestellt werden.

Bezüglich der Niederschriften über den öffentlichen Teil der Stadtratssitzungen darf darauf verwiesen werden, dass diese schon jetzt vollständig im Internet abrufbar sind. Der Pfad dazu lautet:

Stadt Straubing / Bürger & Soziales / Verwaltung und Politik / Onlineservices / Ratsinformationssystem / Kalender

Damit ist auch der wesentliche Teil der Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses wiedergegeben, da dieser nahezu ausschließlich als Vorberatungsgremium für den Stadtrat tätig wird.

Nach Art. 54 Abs. 3 Satz 2 der BayGO steht allen Gemeindebürgern das Recht auf Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen zu. Dieser Anspruch aus der BayGO ist in § 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates umgesetzt.

Eine weitergehende rechtliche Verpflichtung der Stadt Straubing zur Veröffentlichung der Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen besteht nicht. Insbesondere ist die Gemeinde nach den geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften nicht gehalten oder verpflichtet, Niederschriften im öffentlichen Netz, also auf der Homepage der Stadt Straubing zur Einsichtnahme bereitzustellen.

Hierzu darf auch auf die veröffentlichten Auffassungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Datenschutzbeauftragten hingewiesen werden:

„Niederschriften sind offizielle Dokumente mit dem Charakter öffentlicher Urkunden. Ich halte die Veröffentlichung der Niederschriften öffentlicher Sitzungen, die nur den Mindestinhalt des Art. 54 Abs. 1 GO enthalten, im gemeindlichen Mitteilungsblatt und die Weitergabe derartiger Niederschriften an die örtliche Presse für zulässig. Nach Auffassung des Innenministeriums ist die Veröffentlichung der amtlichen Niederschrift durch die Gemeinde im Internet jedenfalls dann zulässig, wenn nur der Mindestinhalt nach Art. 54 Abs. 1 GO enthalten ist.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist allerdings darauf hinzuweisen, dass bei einer Veröffentlichung im Internet weltweit eine automatische Auswertung der Niederschriften nach verschiedenen Suchkriterien, die beliebig miteinander verknüpft werden können, möglich ist. Bei einer Einstellung auch nur des Mindestinhaltes können Anwesenheitsprofile ein-

zelner Gemeinderatsmitglieder abgefertigt werden. Auch die behandelten Sitzungsgegenstände werden häufig personenbezogene Angaben von Antragstellern und Einwendungsführern enthalten, die über eine Einstellung der Sitzungsniederschriften in das Internet wesentlich leichter von Dritten weltweit gesammelt und ausgewertet werden können, als bisher. Dies zeigt, dass die Veröffentlichung im Internet mit einer neuen Qualitätsstufe des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbunden ist.

Bei einer Einspeisung der Daten aus Niederschriften über öffentliche Gemeinderatssitzungen in das Internet bestehen auch Gefahren für die Datensicherheit. Es kann nicht sichergestellt werden, dass jederzeit die vollständigen und unverfälschten Daten auf dem Internet-Server zum Abruf bereitgehalten werden. Es entsteht die Gefahr, dass die auf dem Internet-Server gespeicherten Daten verändert, zumindest teilweise unterdrückt oder gelöscht werden. In diesem Zusammenhang können auch haftungsrechtliche Fragen nicht ausgeschlossen werden, die auf eine Gemeinde bei einer amtlichen Veröffentlichung zukommen könnten.“

Insgesamt ist festzustellen, dass die Veröffentlichung der Niederschriften aus öffentlichen Sitzungen mit gewissen Einschränkungen rechtlich zulässig ist. Um allerdings den Vorgaben des Datenschutzes zu entsprechen, sollte sich die Veröffentlichung auf den Mindestinhalt der Niederschriften nach Art. 54 Abs. 1 GO beschränken. Dies wären der Tag und Ort der Sitzung, das Gremium (Stadtrat oder Haupt- und Finanzausschuss), der Tagesordnungspunkt, der/die Berichterstatter/in und der Inhalt des Beschlusses ohne personenbezogene Daten sowie das Abstimmungsergebnis.

Weitergehende Informationen im Internet über den Sitzungsablauf, die Wortmeldungen oder die Nennung von personenbezogenen Daten sind aus Gründen des Datenschutzes zumindest bedenklich. Soweit sich die Stadt trotzdem nicht auf den Mindestinhalt beschränkt, muss streng darauf geachtet werden, dass keine personenbezogenen Daten bzw. Betriebs- und Geschäftsinterna in den veröffentlichten Niederschriften enthalten sind. Dies bedeutet, dass gegebenenfalls Namen geschwärzt bzw. Textpassagen, die eine Zuordnung zu einer bestimmten Person oder Institution ermöglichen, inhaltlich überarbeitet werden müssen. Damit wird man dann den Anforderungen des Datenschutzes gerecht, allerdings verbunden mit der Gefahr, dass durch die Streichungen die Verständlichkeit der Sitzungsniederschriften teilweise verloren geht. Zudem erfordert dies einen zusätzlichen Personalbedarf, da die Niederschriften entsprechend angepasst bzw. durchgesehen und korrigiert werden müssen.

Die Verwaltung ist der Meinung, dass unsere Veröffentlichung der Niederschriften des Stadtrates auf der Homepage der Stadt eine umfassende Information über die wichtigsten Entscheidungen in der Stadt ist. Eine Ausdehnung auf den Haupt- und Finanzausschuss ist wegen der begrenzten Zuständigkeit und des damit verbundenen personellen Mehraufwands nicht anzuraten. Zudem muss vor der Veröffentlichung im Internet die Genehmigung der Niederschrift, die in der Regel in der nächsten Sitzung erfolgt, abgewartet werden. Damit kann eine Aufnahme in die Homepage der Stadt nicht vor dem Termin der nächsten Stadtratssitzung erfolgen.

Bezüglich der Sitzungsvorlagen ist darauf hinzuweisen, dass diese interne Ausarbeitung der Verwaltung für den Stadtrat bzw. für die Ausschüsse sind. Sie bereiten damit lediglich den Sachverhalt für die Gremiumsmitglieder auf, damit sich diese umfassend über die Thematik informieren und mit dieser auseinandersetzen können. Zur Information der Mitglieder des Stadtrates ist aber eine Veröffentlichung im Internet nicht erforderlich, da diese samt weiteren Unterlagen im RIS, für alle Stadträte einsehbar, bereitgestellt werden.

Die Sitzungsvorlagen haben zudem keine rechtlichen Wirkungen nach außen und treffen keine verbindlichen Sachentscheidungen. Erst die Beschlussfassung in den zuständigen Gremien schafft die Rechtsgrundlage für kommunales Handeln.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch bei Veröffentlichung der Sitzungsvorlagen die personenbezogenen Daten gestrichen werden müssten. Dieser Mehraufwand ist jedoch nicht gerechtfertigt, da diese Vorlagen für den Bürger keine unmittelbare Wirkung haben und zudem im RIS die Überarbeitungen wegen des geschlossenen Systems nicht notwendig sind.

Beschluss:

Die Veröffentlichung der Niederschriften über den öffentlichen Teil der Stadtratssitzungen ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen weiterzuführen. Auf der Homepage der Stadt Straubing ist die Auffindbarkeit dieser Veröffentlichungen deutlich zu verbessern.

Eine Veröffentlichung der Protokolle des Haupt- und Finanzausschusses wird nicht für notwendig erachtet.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

10, 10.3

TOP 4.2

hier: Live-Übertragungen der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates im Internet

Berichterstatter: Oberrechtsrat Hartl

Sachvortrag:

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Schreiben vom 14.04.2020 beantragt, der Stadtrat möge die geltende Geschäftsordnung dahingehend ergänzen, dass die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates per Live-Stream im Internet übertragen werden. Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt, eine unkomplizierte und kostengünstige Realisierung dieser Live-Übertragungen (per Web-Cam im Internet auf der Homepage der Stadt) zu erarbeiten.

Für die Live-Übertragungen soll dann ein Probebetrieb bis zum Oktober 2023 bestimmt werden. Anschließend hat der Stadtrat zu entscheiden, ob die Übertragungen weitergeführt werden.

Herr Stadtrat Grundl sowie die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben bereits mit Schreiben vom 01.02.2012 bzw. vom 16.06.2016 inhaltlich gleichlautende Anträge in den Stadtrat eingebracht. Diese Anträge wurden jeweils mit Mehrheitsbeschluss in den Sitzungen vom 22.10.2012 und 26.09.2016 abgelehnt.

Da in den Sitzungen vom 22.10.2012 und 29.09.2016 umfassend die zu beachtenden Belange erläutert und protokolliert wurden, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Diese gelten nach wie vor in gleicher Weise.

Lediglich wegen der Aktualisierung des Datenschutzrechts durch die Einführung der DSGVO wurde eine neue Stellungnahme eingeholt. Diese hat folgenden Inhalt:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht bleibt festzuhalten, dass eine Übertragung im Internet nur zulässig ist, wenn von jedem einzelnen Stadtrat als auch von jedem betroffenen städtischen Bediensteten oder ggf. externen betroffenen Personen eine freiwillige rechtswirksame Einwilligungserklärung (d. h. Entscheidung über die Zustimmung ohne psychischen Druck, auf der Grundlage ausreichender Informationen über die Modalitäten der InternetEinstellung und mit ausreichender Überlegungsfrist), ggf. zu unterscheiden zwischen Wort und Bild vorliegt. Der Zuhörerbereich ist in jedem Fall von einer Übertragung auszunehmen. Zuhörer, die persönlich an einer öffentlichen Sitzung teilnehmen wollen, sollen nicht dadurch abgeschreckt werden, dass sie sich weltweit durch die Übertragung im Internet wiederfinden. Darüber hinaus ist es aus praktischen Gründen kaum möglich, von den einzelnen Zuhörern eine rechtswirksame Einwilligung einzuholen.

Schließlich ist darauf zu achten, dass Bürgerangelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen, ohne Einwilligung der Betroffenen in öffentlicher Stadtratssitzung nur anonymisiert behandelt werden dürfen.

Letztlich besteht bei einer Live-Übertragung immer das Risiko, dass etwaige ehrverletzende oder sonst rechtlich problematische Äußerungen nicht zuverlässig ausgeschlossen werden können.

Anzumerken ist im Übrigen, dass der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz eine Archivierung der Sitzungen stets als unzulässig ansieht. Damit ist das Argument, Bürgerinnen und Bürger, die z. B. aus beruflichen Gründen nicht an einer Stadtratssitzung teilnehmen könnten, könnten die Aufzeichnung nachschauen, nicht stichhaltig.

Eine aktuelle Umfrage unter den niederbayerischen und oberpfälzischen kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten hat ergeben, dass lediglich die Stadt Passau eine Live-Übertragung anbietet. In Regensburg wurde der Livestream auf Grund des geringen Interesses seit 01.01.2016 eingestellt.

Die Kosten für den Live-Stream im Jahr 2015 beliefen sich in Regensburg auf rd. 31.800 € (Personalkosten für zwei Kameramänner und Streaming-Ingenieur; Kosten für Kamertechnik, Übertragungstechnik, Aufzeichnungsschnitt nach Tagesordnungspunkten und Hosting). Als durchschnittliche Kosten pro Sitzung wurde ein Betrag von rd. 1.600 € ermittelt (ohne pauschale monatliche Kosten und Probelauf). Der Streaming-Ingenieur war vor Ort, um bei Personen, die nicht übertragen werden wollten, das Signal zu unterbrechen und ein Standbild einzublenden. Es wurden nur die aktuell sprechenden Personen gefilmt, allerdings konnte nicht gänzlich vermieden werden, dass andere Personen am Bildrand zu sehen waren.

Die Zahl der Nutzer variierte stark und hängt von den jeweiligen Themen ab. Allerdings nahm sie z.B. in Regensburg nach der in den Medien angekündigten ersten Übertragung deutlich ab. Die festgestellte überwiegende Verweildauer lag unter 10 Minuten.

In Passau gibt es eine Live-Übertragung der Ausschusssitzungen und des Plenums seit dem Jahr 2011; die Nutzerzahlen sind ebenfalls sehr von den Sitzungsthemen abhängig und bewegen sich durchschnittlich im unteren/mittleren zweistelligen Bereich. Für die technische Ausstattung wurde bisher ein Betrag von rd. 13.800 € aufgebracht; pro Jahr fallen für die Sitzungen ca. 10.300 € laufende Kosten (rd. 5.000 € für Streaming-Dienst und rd. 5.300 € für anteilige interne Personalkosten) an.

Weitere Erfahrungsberichte wurden bei der Geschäftsstelle des Bayerischen Städtetages eingeholt. Laut einer Umfrage unter den bayerischen Kommunen liegen die Streamingkosten pro Sitzung insgesamt zwischen 1.000 Euro und 3.500 Euro; i. d. R. werden Technik und Dienstleistung gemietet.

Durchschnittlich erfolgen pro Sitzung ca. 400 Online-Aufrufe. Die Zahl der Aufrufe variiert jedoch je nach Sitzungsthema erheblich.

Eine unbürokratische und kostengünstige Umsetzung der Live-Übertragungen ist nach alle dem nicht zu realisieren. Übertragungen von Stadtratssitzungen sind auf der Grundlage der geschilderten rechtlichen Rahmenbedingungen zwar durchaus möglich, der anfallende Aufwand, insbesondere die zu veranschlagenden Kosten, sind jedoch zu beachten.

Beschluss:

Der Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Geschäftsordnung dahingehend zu ergänzen, dass die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates per Live-Stream im Internet übertragen werden, wird mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:
- mehrheitlich abgelehnt -
(9:30)

Verteiler:
10

TOP 5

Zuschussantrag aus dem kirchlichen Bereich;
Kath. Kirchenstiftung St. Jakob für die Filialkirche St. Veit
hier: Bezuschussung zur Außenrenovierung der Filialkirche St. Veit, Bauabschnitt II

Berichterstatter: Oberrechtsrat Hartl

Sachvortrag:

Der Kultur- und Partnerschaftsausschuss hat in seiner 1. Sitzung am 17.03.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kultur- und Partnerschaftsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, der Katholischen Kirchenstiftung St. Jakob für die Außenrenovierung der Filialkirche St. Veit, Bauabschnitt II, einen Zuschuss von 5% der förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 150.000,- Euro zu gewähren. Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt 2022 einzuplanen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.“

Die Katholische Kirchenstiftung St. Jakob, vertreten durch Herrn Pfarrer Johannes Hofmann, beantragt für die Filialkirche St. Veit in Straubing zur Außenrenovierung, Bauabschnitt II, einen Zuschuss durch die Stadt Straubing in Höhe von 150.000,- Euro.

Die vorgelegte Kostenberechnung beläuft sich auf 3.000.000,- Euro. Der Zuschuss der Diözese in Höhe von 50% wurde mit der Bischöfl. Finanzkammer abgestimmt. Weitere Anträge auf Bezuschussung laufen beim Bezirk Niederbayern und dem Entschädigungsfonds.

xxx, Bauordnung, teilt auf Rückfrage mit, dass der Bauabschnitt I der Kirche St. Veit mit Mitteln aus dem Entschädigungsfonds gefördert wurde. Zur Beschleunigung des damaligen Entschädigungsfonds-Verfahrens wurde nach Abstimmung mit allen Beteiligten auf eine Mitfinanzierung durch den

Bezirk Niederbayern und die Stadt Straubing verzichtet; diese Anteile wurden durch den Entschädigungsfonds ausgeglichen.

Die Bauordnung, xxx, bestätigt, dass beim Landesamt für Denkmalpflege die o.g. Baumaßnahme für den Entschädigungsfonds vorgeschlagen wurde und in der nächsten Sitzung über die Zuschussung entschieden wird. Bei diesem Antrag wurde auch eine evtl. Förderung durch die Stadt Straubing in Höhe von 150.000,- Euro angegeben.

xxx

Die Verwaltung schlägt vor, den üblichen Zuschuss in Höhe von 5% der förderfähigen Investitionskosten zu gewähren, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 150.000,- Euro. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind für 2022 einzuplanen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt entsprechend der Empfehlung des Kultur- und Partnerschaftsausschusses, dass der Katholischen Kirchenstiftung St. Jakob für die Außenrenovierung der Filialkirche St. Veit, Bauabschnitt II, ein Zuschuss von 5% der förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 150.000,- Euro, gewährt wird. Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt 2022 einzuplanen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

16

TOP 6

Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.03.2021 und des Stadtrates vom 22.03.2021

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Die Niederschriften über die Sitzungen vom 15.03.2021 und 22.03.2021 wurden in der Sitzung des Stadtrates am 26.04.2021 zur Einsichtnahme aufgelegt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

TOP 7

Mitteilungen

Berichterstatter: Oberbürgermeister Pannermayr

Vereinbarungsunterzeichnung bezüglich Übernahme der Beteiligtenleistungen beim Hochwasserschutz zwischen Parkstetten und Bogen

Oberbürgermeister Pannermayr informiert das Gremium, dass bezüglich des geplanten Hochwasserschutzes an der Donau der bayerische Umweltminister Thorsten Glauber schriftlich erklärt hat, dass einem Antrag auf Reduzierung der Beteiligtenleistungen aus Gleichbehandlungsgründen nicht entsprochen werden kann.

Um eine Verschiebung der Maßnahmen zu vermeiden und den Schutz der Bevölkerung nicht zu gefährden, hat der Oberbürgermeister – beauftragt durch einstimmigen Beschluss des Stadtrates – die vorliegende Vereinbarung über die Übernahme der Beteiligtenleistungen am 26.04.2021 unterzeichnet und an das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zurückgeleitet.

Von der Mitteilung wird Kenntnis genommen.

TOP 8

Verwaltung der städtischen Kindertageseinrichtungen;

hier: Erlass der Benutzungsgebühren in den städtischen Kindertageseinrichtungen und der Kostenbeiträge zur Förderung in Tagespflege aufgrund der Corona-Pandemie für die Monate April und Mai

Berichterstatter: Oberrechtsrat Hartl

Sachvortrag:

Die Staatsregierung hat in der Ministerratssitzung vom 13. April 2021 eine weitere Verlängerung der Entlastung von Eltern mit Kindern in der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege beschlossen.

Der Beitrag wird weiter unabhängig davon ersetzt, ob die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle im eingeschränkten Regelbetrieb geöffnet ist oder aufgrund einer 7-Tage-Inzidenz über dem Wert 100 eine Notbetreuung anbietet.

Wie schon in den Monaten Januar bis März 2021 sollen die Elternbeiträge auch für April und Mai 2021 ersetzt werden, wenn die Kinderbetreuung an monatlich höchstens fünf Tagen in Anspruch genommen wird. Die Pauschalbeträge sollen unverändert bleiben.

Der pauschale Beitragsersatz beträgt für

- Krippenkinder: 300,- EUR,
- Kindergartenkinder: 50,- EUR,
- Schulkinder: 100,- EUR,
- Tagespflegekinder: 200,- EUR.

Weiterhin übernimmt der Freistaat 70 Prozent der in Aussicht gestellten Pauschalen. In Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden sollen die Kommunen die restlichen 30 Prozent der Pauschalen auf freiwilliger Basis übernehmen.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die in der Sitzung am 22. Februar 2021 gefassten Beschlüsse zur Beitragsentlastung in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege auf die Monate April und Mai 2021 zu übertragen.

Der finanzielle Aufwand für die Stadt würde bei einer angenommenen Anzahl betreuter Kinder von

25 % bei ca. 82.500,- EUR liegen. Der Aufschlag für die Tagespflege beträgt hier zusätzlich 9.000,- EUR.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt vorbehaltlich der angekündigten Verlängerung der Richtlinie vom 26.03.2021 zur Gewährung eines Ersatzes von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung aufgrund der Corona-Pandemie 2021:

1. Für die städtischen Kindertageseinrichtungen werden für die Monate April und Mai 2021 für die Kinder keine Elternbeiträge (Benutzungs- und Verpflegungsgebühren) erhoben, welche nicht mehr als an fünf Tagen die Betreuung in Anspruch genommen haben.
2. Für die Kinder in den Kindertagespflegestellen werden für die Monate April und Mai 2021 keine Kostenbeiträge erhoben, wenn sie nicht mehr als an fünf Tagen die Betreuung in Anspruch genommen haben.
3. Den kirchlichen und freien Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen wird empfohlen, entsprechend der dargestellten Verfahrensweise zu handeln. Für diesen Fall wird die Stadt den kommunalen Anteil von 30 % am Beitragsersatz tragen.
4. Für die Tagespflege wird der kommunale Anteil am Beitragsersatz um 100,- EUR auf 160,- EUR erhöht.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2, 25

TOP 9

Weiterführung des Beiratswesens der Stadt Straubing ab dem Kalenderjahr 2021;
hier: Neubesetzung der Beiräte für Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat), des Seniorenbeirats, des Ausländer- und Migrationsbeirats und des Familienbeirats

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

In der Sitzung des Stadtrates vom 23.11.2020 hat der Stadtrat beschlossen, den Seniorenbeirat, den Behindertenbeirat, den Ausländer- und Migrationsbeirat sowie den Familienbeirat weiter zu führen und neu zu besetzen. Die Sitzungsperiode der Beiräte endete einheitlich am 31.12.2020. Die Verwaltung wurde beauftragt, gemäß der bisherigen Praxis die Besetzung der Beiräte mittels öffentlicher Ausschreibung und Erstellung von Bewerberlisten vorzubereiten. Die Ausschreibung erfolgte über das Amtsblatt der Stadt Straubing, die Homepage der Stadt und durch Information über die Presse. Das verlängerte Bewerbungsende war der 22.03.2021. Die Bewerbungen wurden durch die beteiligten Fachämter gesichtet und in Abstimmung mit den Stadtratsfraktionen Bewerberlisten erstellt (Anlagen 1 – 4).

Die Beiräte bestehen aus jeweils 11 Mitgliedern, die durch den Stadtratsbeschluss bestimmt werden. Soweit sich mehr als 11 Bewerber für einen Beirat beworben haben, können diese nach Rangfolge

in eine Nachrückerliste aufgenommen werden, so dass im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds keine Nachbesetzung durch den Stadtrat erfolgen muss.

Nach der Besetzung der Beiräte erfolgt jeweils eine konstituierende Sitzung unter Einladung der Stadt Straubing, bei der sowohl die Geschäftsordnung angenommen wird und der Vorsitz sowie Schriftführung gewählt werden. Dann erst ist der Beirat arbeitsfähig.

Diese freiwillig durch den Stadtrat installierten Beiräte unterfallen nicht der Ausnahme vom Geltungsbereich der BayIfSMV, wie der Stadtrat selbst oder seine Ausschüsse. Je nach Regelung durch die jeweils aktuelle Version der BayIfSMV kann die Durchführung von Sitzungen als Veranstaltung untersagt sein. Es ergeht daher der Vorschlag, die konstituierende Sitzung sowie Beiratssitzungen erst nach der rechtlichen Zulässigkeit gemäß BayIfSMV anzuberaumen. Die handelnden Personen sind zudem zum Teil der Personengruppe der vulnerablen Personen zuzuordnen, für die eine besondere Fürsorgepflicht gilt. Soweit Sitzungen wieder stattfinden können, sollten diese unter Geltung des Schutz- und Hygienekonzepts des Stadtrates in den Räumen der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH stattfinden.

Die gewählten Beiräte werden von der Stadt Straubing benachrichtigt werden und auf diese Vorgehensweise hingewiesen. Ausscheidende Mitglieder sollen durch ein Dankschreiben des Oberbürgermeisters verabschiedet werden.

Sollte bis zur Konstituierung die Empfehlung und der Rat der Beiräte durch die Stadt Straubing einzuholen sein, wie etwa bei Fragen der Barrierefreiheit, könnte auf die bisherigen Vorsitzenden der Beiräte zurückgegriffen werden. Diese haben sich jeweils wieder beworben.

Beschluss:

Der Stadtrat bestellt als Beiräte für den Senioren-, Behinderten-, Ausländer- und Migrations- sowie Familienbeirat jeweils die 11 Personen, die in der entsprechenden Anlage 1 bis 4 aufgeführt sind. Die weiteren aufgeführten Personen werden jeweils als Nachrücker in dieser Reihenfolge bestellt. Die Amtsperiode beginnt gemäß der Geschäftsordnung mit dem ersten des Monats, in dem die konstituierende Sitzung stattfindet und dauert 4 Jahre.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2, 23, 25, 26

Anlagen:

1 Präsentation

4 Listen

TOP 10

Mitteilungen

Berichterstatter: Oberrechtsrat Hartl

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 11

Erlass und Stundung von Sondernutzungsgebühren für Freischankflächen

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Sachvortrag:

Mit Beschluss des Ferienausschusses vom 30.03.2020 wurden die Sondernutzungsgebühren für Freischankflächen für das Jahr 2020 bis auf Weiteres gestundet. Ein Erlass der Gebühren wurde in Aussicht gestellt. Über die Höhe sollte entschieden werden, wenn die Dauer des Bewirtungsverbots abgeschätzt werden kann.

Die weitgehenden Betriebsuntersagungen für die Gastronomie aufgrund der Corona-Pandemie waren ab dem 16.03.2020 gültig. Die Freischankflächen konnten daher im Jahr 2020 in den Monaten März bis Mai nicht bzw. nur stark eingeschränkt genutzt werden. Für diesen Zeitraum wurden die Sondernutzungsgebühren für Freischankflächen bereits mit Beschluss des Ordnungsausschusses vom 18.05.2020 erlassen. Grund für den Erlass war die Annahme einer sachlichen unbilligen Härte, da die Erhebung von Gebühren für die Zeit der nicht möglichen oder stark eingeschränkten Nutzung erkennbar dem Willen des Satzungsgebers widerspricht.

Ab dem 18.05.2020 durfte die Gastronomie im Außenbereich unter Auflagen wieder geöffnet werden. Die offenen Sondernutzungsgebühren für Freischankflächen für das Jahr 2020 blieben weiterhin gestundet.

Für den gesamten Zeitraum des Jahres 2020 berechnen sich Sondernutzungsgebühren für Freischankflächen in Höhe von ca. 70.000 €.

Die Nutzung der Freischankflächen in der Zeit von Juni 2020 bis zur erneuten Betriebsuntersagung war für die Gastronomie mit erheblichen Einschränkungen und Auflagen verbunden. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund dieser Einschränkungen und zu erfüllenden Auflagen in dem betroffenen Zeitraum insgesamt die Rendite aus der Bewirtschaftung der Freischankflächen ganz erheblich reduziert war. Unter diesen Umständen kann ein kompletter Erlass der Gebühren für die Nutzung der Freischankflächen in Betracht kommen, wenn der Stadtrat als Satzungsgeber zur Auffassung gelangt, dass er für Zeiten, in denen aufgrund pandemiebedingter behördlicher Auflagen die Rendite aus der Bewirtschaftung der Freiflächen erheblich reduziert ist, eine Möglichkeit der Gebührenerkung auf null vorgesehen hätte.

Aktuell ist nicht absehbar, wie sich das Geschäftsjahr 2021 im Rahmen der Pandemie entwickelt und in welchen Zeiten sowie mit welchen Auflagen und Einschränkungen die Freischankflächen betrieben werden können. Daher sollten auch die Gebühren des Jahres 2021 bis zum Ende der pandemiebedingten Einschränkungen für die Gastronomie gestundet werden.

Diese Vorlage wurde in Abstimmung mit dem Referat für Recht und Kommunales sowie dem Referat für Ordnung, Soziales und Integration erstellt.

Beschluss:

1. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass er in Kenntnis der pandemiebedingten Auswirkungen auf die Gastronomie im Jahr 2020 eine Möglichkeit in der Verkehrsraumsondernutzungssatzung vorgesehen hätte, die Gebühren für die Nutzung der Freischankflächen auf null festzusetzen. Daher werden die noch offenen Gebührenforderungen für Freischankflächen des Jahres 2020 gem. § 227 AO aufgrund sachlicher Billigkeitsgründe erlassen.
2. Die Gebühren für das Jahr 2021 werden bis zum Ende der pandemiebedingten Einschränkungen für die Gastronomie gestundet. Anschließend erfolgt Wiedervorlage.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

3, 20

TOP 12

Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Bepflanzung und Anlage des Spielplatzes im Baugebiet Stutzwinkel-West

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Sachvortrag:

In der Sitzung des Stadtrates vom 22.03.2021 unter TOP 20 wurde darüber informiert, dass für das Wohnbaugebiet Stutzwinkel-West noch Kosten von rund 0,7 Mio.€ anfallen.

Ebenso wurde darüber informiert, dass der Geschäftsbesorgungsvertrag zeitnah beendet wird. Dies ist nun zum 31.03.2021 geschehen.

Das Guthaben auf dem Geschäftsbesorgungsvertrag wird an die Stadt zurücküberwiesen. Zusätzlich wurden bis zum 31.12.2020 aus dem Verkauf der Grundstücke 824 T€ eingenommen, die dem Geschäftsbesorgungsvertrag nicht gutgeschrieben wurden. Diese Gelder stehen nun zur Finanzierung der noch anfallenden Kosten zur Verfügung.

Nach Auskunft der Abteilung Grün- und Freiflächen werden aktuell folgende Mittel benötigt:

- Spielplatz 40.000€ (Produktkonto 55111 0965300401)
- Bepflanzung des Lärmschutzwalls und Baumpflanzungen im Baugebiet 180.000€ (Produktkonto 54111 0966400400)

Die Deckung der Ausgaben erfolgt durch Entnahme aus den liquiden Mitteln.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt den oben angeführten Mittelübertrag.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

3, 30

TOP 13

Mitteilungen

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 14

28. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Am Kirchenfeld“ und Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Am Kirchenfeld“ (Nr. 214) - Parallelverfahren; hier: Behandlung der eingegangenen Äußerungen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, Auslegungsbeschluss, (Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat)

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Der Stadtrat hat am 20.05.2019 beschlossen, für das Gebiet am nördlichen Ortsrand von Unterzeitldorn, nördlich der Ortsstraße Am Kirchenfeld und östlich der Windberger Straße im Parallelverfahren den Flächennutzungs- und Landschaftsplan zu ändern und einen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Am Kirchenfeld“ aufzustellen. Das Plangebiet umfasst ca. 3,73 Hektar.

28. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Am Kirchenfeld“

Der wirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Straubing stellt für den Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans eine landwirtschaftliche Nutzungsfläche/Erwerbsgartenbau dar und soll in ein Allgemeines Wohngebiet und in gliedernde und abschirmende Grünflächen zur Sicherung, Aufbau und Entwicklung differenzierter Ortsränder geändert werden.

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Am Kirchenfeld“ (Nr. 214)

Die Haupteinschließung des Baugebiets erfolgt über die Windberger Straße in östlicher Richtung. Hier gruppieren sich Einzel- und Doppelhäuser um dörflich gestaltete Angerbereiche. Zur Vernetzung wird das Siedlungsgebiet durch Geh- und Radwege an die bestehende Siedlung angebunden. Im Norden und Osten wird die Planung durch eine angemessene Ortsrandeingrünung abgerundet. Die Windberger Straße wird durch großkronige Bäume aufgewertet.

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom 06.10.2020 und zur 28. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 22.09.2020 wurde in der Zeit vom 26.10.2020 bis einschließlich 27.11.2020 durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr. 49 vom 15.10.2020. Eine Pressemitteilung veröffentlichte das Straubinger Tagblatt am 23.10.2020. Zusätzlich wurden die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Straubing zur Einsicht eingestellt.

Parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt, diese wurden jeweils mit Schreiben vom 22.10.2020 darüber informiert und auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zur Äußerung aufgefordert.

Im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzvereinigungen und aus der Öffentlichkeit Äußerungen vorgebracht. Zur Behandlung der eingegangenen Äußerungen wird auf die Anlage 1 vom 11.03.2021 und die Anlage 2 vom 11.03.2021 verwiesen.

Im Sachvortrag wird unabhängig des Bauleitplanverfahrens über das Vorhaben der Verwaltung in Kooperation mit dem Kommunalunternehmen berichtet, neue Wege bei dieser Siedlungsentwicklung zu beschreiten. So wird geklärt, ob in Zusammenhang mit der Beteiligung der Stadt Straubing am Klimaschutz-Netzwerk des xxx, die Beauftragung einer Machbarkeitsbetrachtung zur örtlichen Energieversorgung des Ortsteils Unterzeitldorn, zielführend und förderfähig ist.

Darüber hinaus ist angedacht, die Kriterien zur Grundstücksvergabe u.a. auf die Einhaltung energetischer Mindeststandards beim Hausbau auszuweiten. Ebenso soll geprüft werden, ob die künftigen Eigentümer einer Bauparzelle über ein Bonussystem zur Umsetzung weitergehender, ökologisch sinnvoller Maßnahmen (z.B. der Einbau einer Regenwasserzisterne, die maßgebliche Verwendung nachwachsender Rohstoffe, die ökologische Gartengestaltung usw.) motiviert werden können.

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 21.04.2021 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1a) Die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Äußerungen zum Vorentwurf der 28. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Am Kirchenfeld“ werden gemäß der Anlage 1 vom 11.03.2021 behandelt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- 1b) Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Am Kirchenfeld“ mit Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
- 2a) Die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Äußerungen zum Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Am Kirchenfeld“ (Nr. 214) werden gemäß der Anlage 2 vom 11.03.2021 behandelt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- 2b) Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Am Kirchenfeld“ (Nr. 214) mit Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Beschluss:

Der Stadtrat schließt sich dieser Empfehlung an.

Abstimmungsergebnis:

- mehrheitlich beschlossen -
(31:8)

Verteiler:

4, 40

Anlagen:

2 Behandlungen Stellungnahmen

2 Planunterlagen

TOP 15

Anbau eines Kabinentrakts an das städtische Eisstadion;

hier: Beschlussfassung zur Planung einschließlich Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Landesgartenschau I“ und der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Polder Straubing“

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Am Eisstadion Straubing soll entlang der Südseite des Gebäudes der Neubau eines Kabinentrakts errichtet werden. Nach zwischenzeitlicher Abstimmung mit der Straubing Tigers GmbH wird die nun überarbeitete Vorentwurfsplanung vorgestellt. Dabei werden die Rahmenbedingungen des Projektes, der Stand der Vorentwurfsplanung, die Funktionsbereiche und Projektbeteiligten sowie die Kostenschätzung und der Projektlauf erläutert.

Laut der Kostenschätzung des xxx ergeben sich für den durch die Stadt Straubing zu finanzierenden Neubau Investitionskosten einschließlich Neubaukosten von ca. 4,95 Mio. Euro netto. Zu den in dieser Summe nicht enthaltenen Positionen und auf die hierfür vorgesehene Finanzierung wird auf den Sachvortrag zu Tagesordnungspunkt 18 im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung Bezug genommen. Zusätzlich kalkuliert und veranschlagt werden auch das Freimachen des Grundstückes, die Anpassung der Außenanlagen, die Photovoltaikanlage und loses Mobiliar.

Mit dem Förderantrag zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ wurden zur Weiterentwicklung des städtischen Kunsteisstadions eine Bedarfsanalyse und ein Nutzungskonzept für den neuen Kabinentrakt erarbeitet. Das sich daraus ergebende Raumprogramm sowie der Raumbedarf der Straubing Tigers GmbH am Standort wurden im vorliegenden Entwurf umgesetzt. Um den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet an der Südseite des Stadions so gering wie möglich zu halten, sind im Zuge der Planung die notwendigen Flächen auf ein Mindestmaß reduziert und der Baukörper in seiner Ausdehnung sowie die umliegenden befestigten Flächen soweit möglich begrenzt worden.

Zur Erlangung der Genehmigungsfähigkeit des vorgestellten Entwurfes ist es trotzdem notwendig, von einigen planungs- und naturschutzrechtlichen Vorgaben abzuweichen:

1. Befreiung von Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans

Die geplante Baumaßnahme liegt im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Landesgartenschau I“ (Nr. 92/1)“. Da dieser Plan zu einem Zeitpunkt aufgestellt und geändert wurde, an dem die aktuellen Planungsparameter für die Erweiterung des Eisstadions noch nicht bekannt waren, sind diese Festsetzungen teilweise nun nicht einzuhalten. Insbesondere überschreitet der Kabinenanbau die Baugrenzen im Süden und greift in den Gehölzbestand ein, der an der Südwestecke des Stadions vorhanden und festgesetzt ist.

Durch die vorliegende Überarbeitung der Entwurfsplanung sind die Eingriffe und Überschreitungen minimiert worden. In dem vorgesehenen Baufeld sind Nutzungen festgesetzt, die der Sportstätte „Kunsteisstadion“ dienen. Weitere Funktionen, wie z.B. die Gastronomie, wären hier ausgeschlossen.

Das mit der Maßnahme angestrebte Ziel, die Anlage für den Amateur- und Breitensport und vor allem auch für Kinder und Jugendliche besser nutzbar zu machen und hierfür zusätzliche Räume zu errichten, folgt in besonderem Maß sozialen Aspekten und liegt im öffentlichen Interesse. Deshalb können die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans begründet und zur Erteilung empfohlen werden.

2. Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Das städtische Eisstadion befindet sich in Gänze im Geltungsbereich der Rechtsverordnung der Stadt Straubing über das Landschaftsschutzgebiet „Polder Straubing“ vom 15.12.1997. Bei Erlass dieser Rechtsverordnung war das städtische Eisstadion an dieser Örtlichkeit schon realisiert, sodass bewusst dieser bebaute Bereich in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung miteinbezogen wurde.

In den Folgejahren wurde das städtische Eisstadion aufgrund der sportlichen Entwicklung in Straubing stetig ausgebaut und erhielt die jetzt vorhandene Kubatur. All diese Baumaßnahmen erfolgten unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde bzw. unter Kenntnisnahme des Geltungsbereiches der Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Seit mehreren Jahren wird in den städtischen Gremien der Anbau eines Kabinentraktes an der Südseite des Eisstadions diskutiert. Hierzu wurde ein Deckblatt zum geltenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen, der den vormals geplanten Bauumfang des Kabinentraktes aufnahm. Die durch diesen Baukörper erfolgte Berührung des Schutzgebietes wurde vom Stadtrat damit akzeptiert.

Die jetzt vorliegende, überarbeitete Planung nimmt in südlicher Richtung, also bezogen zum Moosgraben den durch Änderung des Bebauungsplans vorgesehenen Bereich des befestigten Weges auf und überschreitet diesen nicht. Allerdings erfordert die Einhaltung der Befestigungsbegrenzung im Süden eine zusätzliche Überbauung einer bisherigen Böschung am Eisstadion im südwestlichen Bereich sowie eine geringfügige Überbauung der Grenzen des Bebauungsplans im südöstlichen Bereich. Dieser zusätzlichen Berührung des Geltungsbereiches der Landschaftsschutzgebietsverordnung stimmt die Untere Naturschutzbehörde aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zu.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), § 7 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung liegen vor. Eine Befreiung kann dann gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder wenn die Befolgung des Verbotes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Die Erweiterung des Eisstadions durch einen Kabinentrakt im jetzt vorliegenden Ausführungsumfang erfolgt ausschließlich, um die Nutzbarkeit des Eisstadions für den Breiten-/Jugend- und Schulsport deutlich zu erhöhen. Bisher verfügt die Eissportanlage über insgesamt sieben Umkleidebereiche. Diese sind in keinster Weise ausreichend, um einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb, die beantragten Nutzungszeiten oder aber auch die Geschlechtertren-

nung im Jugendbereich sicherzustellen. Daher ist es dringend notwendig, weitere Kabineneinheiten zu errichten. Darüber hinaus müssen zur ordnungsgemäßen Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen zusätzliche Räume errichtet werden. Um diesen zusätzlichen Anforderungen gerecht zu werden, ist es notwendig, den Kabinentrakt im jetzt gegebenen Umfang zu errichten.

Mit Errichtung der Landschaftsschutzgebietsverordnung und der Einbeziehung des städtischen Eisstadions in den Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung war nicht beabsichtigt, die Entwicklung des Eissportes an dieser Stelle einzuschränken oder in einer Art und Weise zu verhindern, die eine künftige Nutzung der Anlage gefährden würde. Aus diesem Grund wurde in der Vergangenheit auch den Ausbauabsichten, den Ausbaumaßnahmen sowie dem Deckblatt zum Bebauungsplan zugestimmt. Jetzt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erteilen, würde eine unzumutbare Härte für die Stadt Straubing bedeuten, die so bei Erlass der Schutzgebietsverordnung nicht gewollt war. Dies umso mehr, als die jetzt zum Bebauungsplan zusätzlich tangierte geringe Fläche nicht unmittelbar an den Gewässerlauf und damit an den gewässerbegleitenden Grünbestand angrenzt, sondern Bereiche betrifft, die zum einen schon jetzt versiegelt und mit mobilen Bauelementen als Ersatz für die benötigten Umkleidekabinen belastet sind und die zum anderen eine durch Anschüttung hergestellte Böschung an der Südseite des Eisstadions betreffen. Weitere Beeinträchtigungen des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes sind nicht vorgesehen.

Die Befreiung von den Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann deshalb nach § 67 Abs. 1 BNatSchG, § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Schutzgebietsverordnung sowohl aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, aber auch aus der Vermeidung einer nicht beabsichtigten unzumutbaren Belastung begründet werden.

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 21.04.2021 mit der Angelegenheit befasst und dem Stadtrat die Fortführung der Planung auf Grundlage des vorgestellten Vorentwurfes empfohlen.

Weiterhin empfiehlt der Bau- und Planungsausschuss dem Stadtrat, den zur Umsetzung des Entwurfes bzw. der zur Genehmigungsfähigkeit notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Landesgartenschau I“ und von der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Polder Straubing“ wie im Sachvortrag erläutert zuzustimmen.

In der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt werden verschiedene Fragen zur Planung beantwortet. Die Anregung von Herrn Stadtrat Frischhut, einen Kiosk für die Besucher des Alfred-Dick-Parks zu integrieren, sowie von Herrn Stadtrat Beck, die Plaza barrierefrei mit einem Aufzug zu erschließen, werden bei der Fortführung der Maßnahme geprüft.

Dem Antrag von Herrn Stadtrat Stranninger auf namentliche Abstimmung wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür, 19 Stimmen dagegen.

Beschluss:

Der Stadtrat schließt sich der Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 21.04.2021 an und beauftragt die Verwaltung, das Bauvorhaben entsprechend den im Sachvortrag genannten Maßgaben weiterzuführen. Die jetzt ermittelten Baukosten in der dargelegten Höhe sind in die Wirtschafts- und Finanzplanung der Stadt Straubing einzufügen.

Abstimmungsergebnis:
- mehrheitlich beschlossen -
(32:7)

Verteiler:
1, 15, 4, 40

Anlage:
Liste namentliche Abstimmung

TOP 16

Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Bewerbungsverfahren für die bayerischen Landesgartenschauen ab dem Jahr 2028

In der Stadtratssitzung am 22. März 2021 wurde über die Ausschreibung der Bewerbungsrunde für die Landesgartenschauen in Bayern von 2028 bis 2030 berichtet. Das vorgesehene Planungsgebiet mit Kerngelände am Gstütt sowie erste konzeptionelle Überlegungen und Planungsziele wurden bereits vorgestellt. Der Stadtrat hat dazu die Verwaltung mit der Weiterentwicklung beauftragt und die Wiedervorlage zur Beschlussfassung über die Bewerbung für die April-Sitzung vorgesehen.

Mit Schreiben vom 6. April 2021 hat die Landesgartenschauengesellschaft mitgeteilt, dass der Vergabezeitraum bis zum Jahr 2032 ausgedehnt wurde und die Frist für die Interessensbekundung vom 21. Mai 2021 bis zum 30. Juni 2021 verlängert wird.

Am 15. April fand eine Ortsbegehung der städtischen Projektgruppe mit dem Geschäftsführer der Landesgartenschauengesellschaft, xxx, statt, bei der auch der Umfang des Bewerbungskonzepts besprochen wurde. Die ausgearbeiteten Unterlagen werden dem Stadtratsplenum in der Mai-Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Informationsveranstaltung zur Rathausplanung

Am Mittwoch, 5. Mai 2021, findet vereinbarungsgemäß im Seminarbereich der Joseph-von-Fraunhofer-Halle eine Informationsveranstaltung zur Rathausplanung statt. Dabei sollen insbesondere die Ausstattung und Gestaltung des historischen Rathaussaals und des Sitzungssaals vorgestellt und diskutiert werden. Zur Teilnahme werden neben Herrn Oberbürgermeister Pannermayr die beiden weiteren Bürgermeister und je ein Vertreter jeder Stadtratsfraktion gebeten.

Von den Mitteilungen wird Kenntnis genommen.

TOP 17

Mitteilungen

Berichterstatter: Werkleiterin Pop

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.